

# Satzung

## zur Änderung der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

---

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstG) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Landesbeamtenrechtes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), der §§ 1, 4 und 5 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 184) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 15. November 2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ausgabe-Nr. 12/2012, S. 223, in Verbindung mit der Anlage) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Vorstand der Anstalt nimmt gegenüber den Arbeitnehmern der Anstalt die Befugnisse des Arbeitgebers wahr und ist deren Vorgesetzter.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsrat gibt zu den von der Stadt Weißenfels zu erlassenden Satzungen der Anstalt eine Stellungnahme ab.“

- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat nimmt gegenüber dem Vorstand die Befugnisse des Arbeitgebers wahr.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a  
Fragestunde

- (1) Der Verwaltungsrat hält im Rahmen seiner ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Fragestunde ab. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Fragesteller ein, wird sie geschlossen. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (2) Jeder Einwohner der Stadt Weißenfels und jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück der Abwasserbeseitigung durch die Anstalt unterliegt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Anstalt in der Sitzung des Verwaltungsrates zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Fragen können auch mündlich oder schriftlich bis zum 5. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates

zugeleitet werden. Fragen, Vorschläge und Anregungen sind durch den Vorsitzenden zurückzuweisen, wenn sie nicht Angelegenheiten der Anstalt betreffen und in der Zuständigkeit der Organe der Anstalt liegen.

- (3) Die Fragen können durch den Fragesteller unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde“ verlesen und begründet werden. Zusatzfragen sind zuzulassen; sie können vom Vorsitzenden auf 3 Zusatzfragen begrenzt werden.
- (4) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung durch den Vorsitzenden beantwortet. Er kann den Vorstand der Anstalt mit der Beantwortung beauftragen. Ist der Fragesteller nicht anwesend, kann schriftlich geantwortet werden. Das gilt auch dann, wenn eine Frage wegen ihrer Komplexität nicht mündlich beantwortet werden kann. Kann die Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen.“

4. In § 9 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Vermögen, die Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse und Rechtspositionen des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung Weißenfels gehen mit Wirksamwerden des Formwechsels auf die Anstalt über.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 17. Mai 2013

Risch  
Oberbürgermeister (Dienststempel)



## Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im Weißenfelscher Amtsblatt, 23. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 5, vom 31.05.2013, Seite 5, bekanntgemacht.

Weißenfels, den 12. Juni 2013

Risch  
Oberbürgermeister (Dienststempel)

